



Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Totalrevision der Verordnung über das
Gastgewerbe und den Handel mit
alkoholischen Getränken
(Gastgewerbeverordnung, GgV)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **935.310**
Geändert: 800.010
Aufgehoben: 935.310

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Totalrevision der Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GaV),

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GgV):

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung enthält ergänzende und ausführende Bestimmungen zum Gastgewerbegesetz.

Art. 2 Gelegenheitswirtschaften

¹ Das Patent für eine Gelegenheitswirtschaft wird maximal für die Dauer von zehn aufeinanderfolgenden Tagen erteilt.

² Die für eine Gelegenheitswirtschaft verantwortliche Person bietet Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung. Die Bewilligungsbehörde kann zur Überprüfung dieser Gewähr bei Bedarf Unterlagen über die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Patenten und Bewilligungen verlangen.

³ Die Bezirke können Gelegenheitswirtschaften von ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen von der Abgabe auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken befreien.

Art. 3 Festwirtschaften

¹ Die Bewilligung für eine Festwirtschaft berechtigt, bei besonderen Gelegenheiten Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.

² Die Bewilligung für eine Festwirtschaft kann unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen gemäss Gesetz erteilt werden. Der Bezirk ist berechtigt, vom Veranstalter sinngemässe Sicherheiten in Bezug auf Ruhe, Ordnung und Aufsicht zu verlangen.

II. Kontrollen

Art. 4 Kontrollen zur Überprüfung der Patentvoraussetzungen

¹ Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Räume, Einrichtungen und Zugänge der Betriebe müssen zweckentsprechend, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein.

² Kontrollen durch die Aufsichts- und Vollzugsorgane erfolgen grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung. In begründeten Fällen können sie ausnahmsweise auch unangemeldet durchgeführt werden.

Art. 5 Anforderungen und Kontrolle bei Dekorationen

¹ Patentinhaber und Patentinhaberinnen, die eine Dekoration anbringen wollen, melden dies dem Bezirk. Dieser kontrolliert die Dekoration und sorgt dafür, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung genügt. Für die Kontrolle und Bewilligung kann er eine Gebühr erheben.

² Dekorationen, die den feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht genügen, dürfen nicht bewilligt werden und sind unverzüglich zu entfernen.

³ Fasnachtsdekorationen dürfen während höchstens 18 Tagen angebracht und müssen spätestens am Aschermittwoch wieder entfernt werden.

⁴ Ausserhalb der Fasnachtszeit sind Dekorationen nur ausnahmsweise bei besonderen Anlässen gestattet.

III. Abweichungen von den gesetzlichen Öffnungszeiten

Art. 6 Verfahren

¹ Gesuche um Verlängerung der Öffnungszeiten sind mindestens vier Tage vor dem Tag, an dem die Öffnungszeiten verlängert werden sollen, schriftlich beim Bezirk einzureichen.

V. Raucherlokale und Raucherräume

Art. 7 Zuständigkeit für Kontrollen

¹ Das Interkantonale Labor ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben für Raucherräume und Raucherlokale zu kontrollieren und gegebenenfalls Meldung an den Bezirk zu machen.

IV. Persönliche Voraussetzungen

Art. 8 Gesuche um Erteilung eines Patents

¹ Gesuche um Erteilung eines Patentes zur Führung eines Gastgewerbes oder zum Handel mit alkoholischen Getränken sind schriftlich beim zuständigen Bezirk einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. ein aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis;
- b. ein Nachweis der notwendigen fachlichen Kenntnisse;
- c. ein Ausweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung.
- d. ein aktueller Betreibungsregistrauszug;
- e. ein aktueller Auszug aus dem Strafregister;

³ Bei Gesuchen um Erteilung eines Patents zum Handel mit alkoholischen Getränken entfällt ein fachlicher Nachweis.

VI. Betriebliche Voraussetzungen

Art. 9 Aufenthalt von Tieren in gastgewerblichen Betrieben

¹ Die Haltung oder Fütterung von Tieren in Wirtschaftslokalen, Küchen und Vorratsräumen ist untersagt.

² Patentinhaberinnen oder Patentinhaber sind dafür verantwortlich, dass in gastgewerblichen Betrieben keine Tiere frei herumlaufen, die Sitzplätze der Gäste benützen, gefüttert werden oder sonst den Betrieb oder die Gäste stören. Hunde sind an der kurzen Leine zu halten.

VII. Gebühren

Art. 10 Verlängerung der Öffnungszeiten

¹ Für jede bewilligungspflichtige Verlängerung der Öffnungszeiten ist eine Gebühr von Fr. 10.-- pro Stunde an den Bezirk zu entrichten. Die Gebühr kann ausnahmsweise erlassen werden.

Art. 11 Gebühren für patentpflichtige Gastgewerbebetriebe

¹ Die Bewilligungstaxe für patentpflichtige Gastgewerbebetriebe beträgt für:

- a. Gelegenheitswirtschaften und Festwirtschaften täglich bis Fr. 1'000.--
- b. Betriebe gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a - d jährlich Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.--
- c. Betriebe gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e - g jährlich Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.--
- d. Beherbergungsbetriebe (bis zehn Betten keine Gebühr) pro Bett jährlich Fr. 3.--
- e. für jeden Getränke- und Speiseautomaten jährlich Fr. 50.-- bis Fr. 500.--
- f. Anbieter gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. k, welche Speisen und Getränke für öffentliche Anlässe liefern oder bereitstellen jährlich Fr. 50.-- bis Fr. 500.--
- g. Anbieter von Degustationen jährlich bis Fr. 500.--.

Art. 12 Reduktion der Gebühren

¹ Werden patent- oder bewilligungspflichtige Betriebe während des Jahres eröffnet, ist die Gebühr pro rata zu bezahlen.

Art. 13 Kanzleigebühen

¹ Die zuständigen Organe sind befugt, für ihre Bemühungen bei der Erteilung bzw. Erneuerung eines Patentes oder einer Bewilligung eine Kanzleigebühr zu erheben.

² Barauslagen, namentlich die Kosten von Expertisen, können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Art. 14 Einzug der Gebühen

¹ Der Einzug sowie das Inkasso der Gebühen ist Sache der Bezirke.

VIII. Inkrafttreten

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom [...] am [...] in Kraft.

II.

Änderung Verordnung zum Gesundheitsgesetz (V GesG) vom 27. März 2000:

Art. 8a Abs. 2 (geändert)

² Raucherräume und Raucherlokale nach Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 können auf Gesuch hin bewilligt werden.

III.

Aufhebung Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GaV) vom 20. Juni 1994.

IV.

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.